

Erster Bürgermeister Flatscher eröffnet um 17.02 Uhr die öffentliche Sitzung. Der Sitzungsleiter stellt fest, dass die Ladung ordnungsgemäß erfolgte und dass die Beschlussfähigkeit des Stadtrates mit 23 anwesenden und stimmberechtigten Mitgliedern gegeben ist.

Entschuldigungen liegen vor:

Stadtratsmitglied Richter
Stadtratsmitglied Schatzl

entschuldigt
kommt später

Beschluss:

Mit der Tagesordnung zur Sitzung besteht Einverständnis.

Abstimmungsergebnis:

JA 23 Stimmen

NEIN 0

Dieser Sitzung liegt folgende

T a g e s o r d n u n g

zugrunde:

1. Genehmigung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 26.09.2011 und Freigabe ihrer Veröffentlichung im Internet
2. Zweckvereinbarung der Stadt Freilassing mit den Gemeinden Ainring und Saaldorf-Surheim zur gemeinsamen Nutzung der Schlauchpflegeanlage der Freiwilligen Feuerwehr Freilassing
3. Neu-Kalkulation der Beitragssätze für den Herstellungsbetrag sowie der Verbrauchsgebühren für die Wasserversorgung der Stadt Freilassing durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband:
 - a) Neukalkulation der Herstellungsbeiträge;
 - b) Kalkulation der Verbrauchsgebühren
 - Variante 1: Erhöhung der Verbrauchsgebühr
 - Variante 2: Erhöhung der Verbrauchsgebühr und der Grundgebühr;
 - c) Neu-Erlass der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung

4. Neu-Erlass der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung
5. Wünsche und Anfragen

Beratung und Beschlussfassung:

1. **Genehmigung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 26.09.2011 und Freigabe ihrer Veröffentlichung im Internet**

Beschluss:

Die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 26.09.2011 wird genehmigt und zur Veröffentlichung im Internet freigegeben.

Abstimmungsergebnis:

JA 23 Stimmen
NEIN 0

2. **Zweckvereinbarung der Stadt Freilassing mit den Gemeinden Ainring und Saaldorf-Surheim zur gemeinsamen Nutzung der Schlauchpfegeanlage der Freiwilligen Feuerwehr Freilassing**

Die Stadt Freilassing ist in Besitz einer Schlauchpfegeeinrichtung für Feuerwehrschräume, die 2011 in Betrieb genommen worden ist. Da für diese Anlage genügend Kapazität vorhanden ist, und somit auch die anliegenden Gemeinden bzw. Feuerwehren Ainring, Saaldorf und Surheim bedient werden können, soll die Anlage gemeinsam genutzt werden, was auch für alle eine Kostenersparnis darstellt.

Um die sofortige Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehren sicherzustellen, erweist es sich als notwendig und zweckmäßig, die zur Pflege und Prüfung übergebenen Schläuche sofort durch bereits geprüfte und gepflegte Schläuche zu ersetzen, und deshalb einen sogenannten „Schlauchverbund“ einzurichten.

Erster Bürgermeister Flatscher begrüßt diese Art der kommunalen Zusammenarbeit und drückt den beteiligten Bürgermeistern, Stadt- und Gemeinderäten sowie Freiwilligen Feuerwehren seinen besonderen Dank für das Zustandekommen der Zweckvereinbarung aus.

Stadtratsmitglied Standl, Stadtratsmitglied Braun, Zweiter Bürgermeister Knott und Stadtratsmitglied Popp würdigen die Zweckvereinbarung als richtungsweisende Entscheidung auch für andere Bereiche, die Kosten spare.

Verwaltungsinspektor Rehl und **Kommandant Zimmermann** informieren, dass der Gemeinderat Ainring den Beschluss zum Abschluss der Zweckvereinbarung bereits gefasst habe.

Erster Bürgermeister Flatscher ergänzt, dass der Gemeinderat Saaldorf-Surheim beabsichtige, die Zweckvereinbarung noch in der laufenden Woche zu beschließen.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt:

Die Stadt Freilassing schließt mit den Gemeinden Ainring und Saaldorf-Surheim folgende Zweckvereinbarung über die Benutzung der Schlauchpflegeeinrichtung der Stadt Freilassing ab:

Abstimmungsergebnis:

JA 23 Stimmen

NEIN 0

Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Freilassing und den Gemeinden Ainring und Saaldorf-Surheim über die Benutzung der Schlauchpflegeeinrichtung der Stadt Freilassing

Die **Stadt Freilassing**, vertreten durch Herrn Ersten Bürgermeister Josef Flatscher,

und

die **Gemeinde Ainring**, vertreten durch Herrn Ersten Bürgermeister Hans Eschlberger

sowie

die **Gemeinde Saaldorf-Surheim**, vertreten durch Herrn Ersten Bürgermeister Ludwig Nutz

schließen folgende

Zweckvereinbarung:

Präambel:

Die Stadt Freilassing ist in Besitz einer Schlauchpflegeeinrichtung für Feuerwehrschräume, die 2011 in Betrieb genommen worden ist. Da für diese Anlage genügend Kapazität vorhanden ist, und somit auch die anliegenden Gemeinden bzw. Feuerwehren Ainring,

Saaldorf und Surheim bedient werden können, soll die Anlage gemeinsam genutzt werden, was auch für alle eine Kostenersparnis darstellt.

Um die sofortige Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehren sicherzustellen, erweist es sich als notwendig und zweckmäßig, die zur Pflege und Prüfung übergebenen Schläuche sofort durch bereits geprüfte und gepflegte Schläuche zu ersetzen, und deshalb einen sogenannten „Schlauchverbund“ einzurichten.

§ 1 Schlauchverbund

(1) Die beteiligten Feuerwehren Freilassing, Ainring, Saaldorf und Surheim bringen die in Ihrem Bestand befindlichen Schläuche in gutem Zustand in einen Schlauchverbund ein, d. h. mindestens die entsprechende Anzahl von Schläuchen entsprechend der aktuellen Normausrüstung der jeweiligen Feuerwehr.

(2) Alle einzubringenden Schläuche werden bei der Erstvorstellung einer optischen und technischen Prüfung unterzogen. Nicht geeignete Schläuche sind von der jeweiligen Feuerwehr nach Prüfung des Einzelfalls, wenn deren Anzahl erheblich unter dem normalen Verschleiß liegt, zu ersetzen. Vom Verursacher zu ersetzen sind auch Schläuche, die vorsätzlich oder grob fahrlässig beschädigt werden.

§ 2 Eigentum

(1) Die Beteiligten erhalten Miteigentum an allen Schläuchen des Schlauchverbundes im Verhältnis der eingebrachten Schläuche zur Gesamtzahl der eingebrachten Schläuche, jeweils gesondert nach B-, C- oder D-Druckschläuchen.

(2) Es besteht Anspruch auf Tausch eines gebrauchten, zu prüfenden Schlauches gegen einen sauberen geprüften Schlauch. Anspruch auf Rückgabe desselben Schlauches besteht grundsätzlich nicht. In der Regel sollten jedoch die von jeder Feuerwehr eingebrachten Schläuche wieder an die gleiche Feuerwehr ausgegeben werden. In der Schlauchpflegeanlage geprüfte Schläuche werden von den Gerätewarten der Freiwilligen Feuerwehr Freilassing dokumentiert.

§ 3 Tausch

(1) Die Pflege und Prüfung der Schläuche erfolgt durch die Stadt Freilassing gegen Kostenerstattung der Gemeinden Ainring und Saaldorf-Surheim, soweit es sich um deren Schlauchanteile handelt. Der Transport der Schläuche zur Schlauchpflegeeinrichtung und der Rücktransport obliegen den jeweiligen Freiwilligen Feuerwehren selbst. Der Umtausch benutzter Schläuche gegen gereinigte und geprüfte Schläuche ist durch ein jederzeitig zugängliches Außenlager am Feuerwehrgerätehaus in Freilassing gewährleistet.

§ 4 Aussonderung und Ersatzbeschaffung, Neubeschaffung

(1) Der zuständige Gerätewart der Freiwilligen Feuerwehr Freilassing sondert fehlerhafte Schläuche, die für Feuerwehrzwecke nicht mehr verwendbar sind, aus und die Stadt Frei-

lassing erwirbt in Absprache mit den beiden Gemeinden ggf. neue Schläuche. Die Kosten hierfür werden zunächst von der Stadt Freilassing übernommen und in der Folge jedoch nach § 5 Abs. 2 der Zweckvereinbarung umgelegt.

(2) Hält eine Gemeinde eine Veränderung der Anzahl ihres Schlauchbestandes und damit der Quote ihres Anteils am Miteigentum für erforderlich, führt die jeweilige Gemeinde eigenständig die Beschaffung von Schläuchen durch.

§ 5 Kosten

(1) Die Kosten der Schlauchpfegeanlage werden aufgrund der tatsächlichen Benutzung auf die jeweiligen Feuerwehren umgelegt und werden einmal jährlich abgerechnet. Da die Schlauchpflege durch die Freiwillige Feuerwehr Freilassing erfolgt, werden die anfallenden Personalkosten an die Feuerwehren Ainring, Saaldorf und Surheim weiterberechnet. Die anfallenden laufenden Kosten sollen nach Ablauf eines Jahres überprüft und ggf. angepasst werden.

(2) Die anfallenden Kosten für Schlauchersätze, Instandhaltung und alle anderen unvorhergesehenen Kosten sollen ebenso im Verhältnis der Nutzung einmal jährlich abgerechnet werden. Hier tritt die Stadt Freilassing insoweit in Vorleistung.

§ 6 Inkrafttreten, Dauer der Zweckvereinbarung, Kündigung

(1) Diese Zweckvereinbarung tritt zum 01. Dezember 2011 in Kraft.

(2) Die Zweckvereinbarung gilt zeitlich unbefristet. Eine ordentliche Kündigung durch alle Vertragsparteien ist nach Ablauf von 15 Jahren ohne besondere Voraussetzungen zulässig und muss schriftlich mindestens sechs Monate vor Ablauf eines Kalenderjahres erfolgen.

(3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

- 3. Neu-Kalkulation der Beitragssätze für den Herstellungsbetrag sowie der Verbrauchsgebühren für die Wasserversorgung der Stadt Freilassing durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband:**
- a) Neukalkulation der Herstellungsbeiträge;**
 - b) Kalkulation der Verbrauchsgebühren**
 - **Variante 1: Erhöhung der Verbrauchsgebühren**
 - **Variante 2: Erhöhung der Verbrauchsgebühren und der Grundgebühr;**
 - c) Neu-Erlass der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung**

Stadtratsmitglied Schatzl kommt um 17.18 Uhr zur Sitzung. Damit sind 24 Mitglieder des Stadtrates anwesend und stimmberechtigt.

Erster Bürgermeister Flatscher leitet den Tagesordnungspunkt mit dem Hinweis ein, dass Wasser das Lebensmittel Nr. 1 sei. Es sei überall und jederzeit verfügbar und werde deshalb für gewöhnlich gedankenlos genutzt. Künftig sei es nicht ausgeschlossen, dass

es um das Überlebensmittel Wasser angesichts seiner Knappheit zu bewaffneten Auseinandersetzungen komme.

In unserer Umgebung werde Wasser in Flüssen und Seen, aber auch im örtlichen Frei- und Hallenbad genutzt.

Deutschland, insbesondere die südliche Hälfte, sei grundsätzlich ein wasserreiches Land. Allerdings dürften die Trinkwassertalsperren im nördlichen Deutschland nicht außer Acht gelassen werden. Das Wasser in Deutschland werde zudem belastet durch die Industrie, die Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen und möglicherweise sogar durch geothermische Maßnahmen. Dabei habe Wasser ein „langes Gedächtnis“, was chemische Einträge der Industrie, die Nutzung von Pflanzenschutzmitteln und die Nitratbelastung betreffe.

Vor diesem Hintergrund gebe es diverse rechtliche Auflagen zum Schutz der Menschen, vor allem die EU-Wasserrahmenrichtlinie, das Wasserhaushaltsgesetz des Bundes und das bayerische Wassergesetz.

Wichtig sei dabei, dass die Stadt Freilassing das Wasser in kommunaler Hand behalte mittels

- einer effektive Durchführung der Wasserversorgung durch die wirtschaftlich selbstständigen Stadtwerke
- ständiger Kontrolle der Arbeit der Stadtwerke durch den städtischen Werk- und Energieausschuss
- öffentlich-rechtlicher Gebührengestaltung ohne Gewinnerzielung.

Damit leiste die Stadt eine nachhaltige Versorgung mit Wasser für die Bürgerinnen und Bürger, für die Handwerksbetriebe und Industrie und bilde damit eine Solidargemeinschaft. Dazu gehört selbstverständlich auch die Abwasserreinigung.

Das Kommunalabgabengesetz und die Gemeindeordnung regelten dabei die Berechnung der Gebühren nach dem Kostendeckungsprinzip und nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen, was schließlich durch die örtliche und überörtliche Rechnungsprüfung, den Jahresabschluss und die Wirtschaftsprüfer kontrolliert werde. Das Prozedere diene schließlich dem langfristigen technischen Werterhalt der Wasserleitungen.

Die aktuelle Kalkulation der Gebühren und Beiträge sei durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband vorgenommen worden, was dem Stadtrat und den Freilassinger Bürgern garantiere, dass in der Kalkulation nur die relevanten Kosten der Trinkwasserversorgung enthalten seien.

Das städtische Wasserwerk sei dabei keine anonyme Firma, sondern ein fachkompetentes Dienstleistungsunternehmen, das die gesamte Bevölkerung tagtäglich über 24 Stunden zuverlässig betreue.

Das Wasserwerk erfülle in dieser Zusammenfassung folgende Aufgaben:

- Sicherung des Schutzgebietes mit Brunnen und Hochbehälter,
- Grundwasserbewirtschaftung,
- Schutzgebietskooperation mit der Surgruppe,
- Unterhalt des Leitungsnetzes und der Hausanschlüsse,
- Ausbau und Erweiterung bei Baugebietsausweisungen,
- Neuanschlüsse von Gebäuden,
- bakteriologische und chemisch-physikalische Kontrollen an der Grundwasserentnahmestelle und am Übergabepunkt zur Hausinstallation,
- Sicherstellung der Löschwasserreserve im Brandfall,
- Ausgleichszahlung im Schutzgebiet an die Landwirtschaft bei Einsaat der Felder und Verzicht auf den Maisanbau.

Für die Neuberechnung der Beitragssätze der Herstellungsbeiträge, sowie der Verbrauchsgebühren der Wasserversorgungsanlage der Stadt Freilassing wurde der Bayerische Kommunale Prüfungsverband beauftragt.

Durch den Prüfer Herrn Dipl.-Verwaltungswirt (FH) Wolfgang Schwamberger wurde in der Zeit von 28.06. – 30.06.2010 und vom 11.03. – 30.03.2011 die Neukalkulation für die Wasserversorgungsanlage durchgeführt.

Das Ergebnis wurde durch Herrn Schwamberger den Mitgliedern des Werk- und Energieausschusses in der Werkausschusssitzung vom 11.05.2011 ausführlich erläutert.

a) Neukalkulation der Herstellungsbeiträge

Der Herstellungsbeitrag ist vereinfacht gesagt der Anteil für die Herstellung der Brunnen, des Hochbehälters, der Hauptleitung DN 800 von Patting nach Freilassing, der Hauptleitungen in den einzelnen Straßen bis zum letzten Haus und der Hausanschlüsse von der Hauptleitung in der Straße bis zur Grundstücksgrenze des Abnehmers.

Aus den Berechnungsgrundlagen zum Herstellungsbeitrag ist die Entwicklung der Grundstücksflächen sowie der Geschossflächen zu ersehen. Nach Rücksprache mit Herrn Schwamberger bestätigte dieser, dass auch diese geschätzte Steigerung der Grundstücks- und Geschossflächen hinterlegt mit den heutigen Kalkulationsgrundlagen des BKPV zu diesem Verteilungsschlüssel führt. Aufgrund einer gesetzlichen Änderung wurde letztmalig 1996 nur der Herstellungsbeitrag für die Geschossfläche erhöht.

Gemäß der vorliegenden Kalkulationsunterlagen des BKPV gemäß dem Kommunalen Abgabengesetzes ergeben sich damit folgende Herstellungsbeiträge:

Der Herstellungsbeitragssatz für die Grundstücksfläche erhöht sich von derzeit
1,15 €/m² auf neu 1,67 €/m²

Der Herstellungsbeitragssatz für die Geschossfläche erhöht sich von derzeit
2,79 €/m² auf neu 2,98 €/m²

Aus den **Reihen des Stadtrates** werden folgende **Fragen** gestellt, die von der **Stadtverwaltung** wie folgt **beantwortet** werden:

- Ist es erforderlich, für die Wasserversorgung in Freilassing über die derzeitige Quelle zusätzliche Alternativen bereitzustellen?
Antwort: Die Stadt ist ständig auf der Suche nach geeigneten Alternativen. Ein akuter Bedarf bestehe aber nicht.
- Ist es in Anbetracht der Preise für eine bestimmte Grundstücksfläche bzw. für eine Geschossfläche gerecht, wenn der Herstellungsbeitrag für eine Grundstücksfläche höher steigt als der Herstellungsbeitrag für eine Geschossfläche?

Antwort: Die Rechtsprechung gibt vor, dass in den Herstellungsbetrag für die Grundstücksfläche und die Geschossfläche jeweils bestimmte Parameter eingerechnet werden müssen, unabhängig von den Preisen dieser Flächen auf dem Markt. Auf dieser Grundlage erfolgt dann auch die Kalkulation des Kommunalen Prüfungsverbandes, der die Kalkulation aufgrund der Komplexität des Sachverhalts und basierend auf die Erfahrungswerte aus ganz Bayern für die Freilassinger Wasserwerke in einem sachlichen und abgewogenen Rahmen übernimmt.

b) Kalkulation der Verbrauchsgebühren

In dieser Kalkulation sind die laufenden Kosten des Betriebes, die Wartungs-, Personal- und Unterhaltsaufwendungen, die kalkulatorischen Abschreibungen und Verzinsungen sowie die Reparaturen auch der bestehenden Hausanschlüsse enthalten.

Variante 1 – Erhöhung nur der Verbrauchsgebühr

Bei der Berechnung der Verbrauchsgebühr wird von einem gleichbleibenden Wasserverbrauch in Freilassing ausgegangen. Preissteigerungen sind besonders im Bereich des Energiebezugs, sowie bei den bezogenen Dienstleistungen und Verbrauchsmaterialien eingerechnet worden.

Bei dieser Berechnung wird nur der Gesamtaufwand durch die geschätzte Abgabemenge an Trinkwasser geteilt.

Die Verbrauchsgebühr pro m³ entnommenen Trinkwassers erhöht sich bei dieser Variante 1 von derzeit

0,70 €/m³ auf neu 0,85 €/m³

Variante 2 – Erhöhung der Verbrauchsgebühr und der Grundgebühr

Auch hier wurde bei der Berechnung der Verbrauchsgebühr von einem gleichbleibenden Wasserverbrauch in Freilassing ausgegangen. Preissteigerungen sind wie bei Variante 1 besonders im Bereich des Energiebezugs, sowie bei den bezogenen Dienstleistungen und Verbrauchsmaterialien eingerechnet worden.

In dieser Variante wurde jedoch die Grundgebühr, die sich aus der verwendeten Zählergröße ergibt, erhöht.

Egal ob ein Wasserabnehmer nur einen m³ pro Jahr benötigt oder ob mehrere hundert m³ über einen Wasserhausanschluss laufen. Der Aufwand pro Hausanschluss ist der gleiche. Nach Meinung der Werkleitung sollte deshalb diesen Umstand ein höheres Gewicht beigemessen werden und der Anteil der Grundgebühr am Gebührenaufkommen deshalb erhöht werden.

Die Verbrauchsgebühr pro m³ entnommenen Trinkwassers erhöht sich bei dieser Variante 2 von derzeit

0,70 €/m³ auf neu 0,79 €/m³

Die Grundgebühr erhöht sich bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

bis 4 m ³ /h – entspricht Nenndurchfluss (Qn) 2,5 m ³ /h – von derzeit	
35,00 €/Jahr	auf neu 50,00 €/Jahr
bis 10 m ³ /h – entspricht Nenndurchfluss (Qn) 6,0 m ³ /h – von derzeit	
50,00 €/Jahr	auf neu 75,00 €/Jahr
bis 16 m ³ /h – entspricht Nenndurchfluss (Qn) 10,0 m ³ /h – von derzeit	
65,00 €/Jahr	auf neu 95,00 €/Jahr
über 16 m ³ /h – entspricht Nenndurchfluss größer (Qn) 10,0 m ³ /h – von derzeit	
430,00 €/Jahr	auf neu 640,00 €/Jahr

Bei beiden Varianten – 1 und 2 – soll die Grundgebühr für einen Bauwasserzähler oder einen sonstigen beweglichen Wasserzähler von derzeit

50,00 € auf neu 75,00 € pro Entleihung

erhöht werden.

Ebenso soll in beiden Varianten die Grundgebühr für einen Feuerlöschanschluss von derzeit

100,00 € auf neu 140,00 € pro

Jahr erhöht werden

Aus den **Reihen des Stadtrates** werden folgende **Fragen** gestellt, die von der **Stadtverwaltung** wie folgt **beantwortet** werden:

- Erfolgt die Kalkulation der Beiträge aufgrund der bisherigen Kosten?
Antwort: Die bisherigen Erfahrungswerte werden auf die Zukunft hochgerechnet und bilden so die Grundlage für das Kalkulationsergebnis. Im Übrigen sollte durch den Wasserpreis ein effektiver Unterhalt der Leitungen gewährleistet sein.
- Wie ist der im Jahresabschluss ausgewiesene Wasserverlust von knapp 9 % zu bewerten?
Antwort: Der Wasserverlust in Freilassing ist im Vergleich zu vielen anderen Wasserwerken, die mit Verlusten bis zu 30 % zu kämpfen haben, relativ gering
- Wäre es nicht gerechter, den Wasserpreis über den tatsächlichen Verbrauch zu ermitteln und die Verbraucher damit zum sparsamen Umgang mit Wasser anzuregen.
Antwort: Unabhängig vom Wasserverbrauch sind bestimmte Fixkosten unvermeidbar, insbesondere was die Vorhaltung einer bestimmten Wassermenge betrifft. Das bedeutet zunächst, dass bei einem geringeren Verbrauch der Preis pro Kubikmeter Wasser steigt. Das sparsame Verhalten wird aber „unter dem Strich“ dennoch gefördert, weil der Gesamtpreis aus Fix- und Verbrauchskosten dadurch nachweislich sinkt. Im Übrigen ist die Erhöhung der Grundgebühr nicht selten ge-

rechter, wenn man beispielsweise daran denkt, dass junge Familien mit Kleinkindern erfahrungsgemäß relativ viele Wasser brauchen. Zudem beträgt die tatsächliche Erhöhung der Herstellungsgebühr nach vorgelegten Kalkulation bei einem Vier-Personen-Haushalt „lediglich“ 0,61 € pro Person und Monat. Im Vergleich zu anderen Wasserwerken liegt der Preis für die Grundgebühr in Freilassing ohnehin unter dem Durchschnitt. Nicht zuletzt wird das Abwasser alleine nach dem Verbrauch berechnet, weil es hier keine Grundgebühr gibt; damit wird auch über diese Kalkulation sparsames Verhalten zusätzlich honoriert.

- Wann erfolgte die letzte Erhöhung der Verbrauchsgebühren?
Antwort: Die letzte Erhöhung der Verbrauchsgebühren erfolgte im Jahre 2001 von 0,56 € auf 0,70 €.
- Wie ist das Verhältnis von Grundgebühr und Verbrauchsgebühr?
Antwort: Was im öffentlichen Bereich bis zur Grundstücksgrenze an Kosten anfällt, wird der Grundgebühr zugeordnet. Was dagegen im privaten Bereich von der Grundstücksgrenze bis zum Zähler anfällt, bezahlt der Verbraucher.
- Was passiert mit möglichen Überschüssen?
Antwort: Nach dem Kommunalen Abgabengesetz sind mögliche Überschüsse zwingend an die Verbraucher zurückzugeben. Schon deshalb wird versucht, die Gebühren realistisch zu kalkulieren.

c) Neuerlass der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung

Ein Entwurf wurde nach dem Muster einer Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung gemäß Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 1. Dezember 2008 Az.: IB4-1521.1-166 erstellt. Es wurden die Änderungen wie z. B. die Übergangsregelung auf Vorschlag des BKPV sowie die Stellungnahme des Landratsamtes BGL in der aktuelle Vorlage berücksichtigt.

Die derzeit gültige Satzung vom 01. Oktober 1996 wurde damit der aktuellen Rechtsprechung angepasst und die örtlichen Gegebenheiten berücksichtigt. Hier ist in § 3 die entsprechende Übergangsregelung eingefügt.

Die vorliegende Kalkulation des BKPV wurde aufgrund der umfangreichen und unter Einhaltung des KAG sehr aufwendigen Datenerhebung und Berechnung erstellt.

Die vorgeschlagenen Erhöhungen der Beiträge und Gebühren sind notwendig, um auch künftig, wie bisher, den Freilassinger Bürgerinnen und Bürgern einwandfreies Trinkwasser zur Verfügung zu stellen.

Für unser Lebensmittel Nr. 1, unserer wichtigsten Lebensgrundlage, müssen alle Vorgaben nach den Trinkwassergesetzen gemäß EU bzw. deutschen und bayerischen Gesetzen eingehalten werden.

Die Gebühren konnten über einen längeren Zeitraum stabil gehalten werden. Dies ergibt sich aus dem sehr nachhaltigen Wirtschaften und der langfristig angelegten Bewirtschaftung der Trinkwasserversorgung.

Die Werk- und Energieausschuss schlägt deshalb vor, gemäß den beiliegenden Unterlagen und Kalkulationen des BKPV die Herstellungsbeiträge und die Verbrauchsgebühren gemäß Variante 2 sowie den Satzungstext zu beschließen.

a) Neukalkulation der Herstellungsbeiträge

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, den Herstellungsbeitragssatz für die Grundstücksfläche von derzeit 1,15 €/m² auf neu 1,67 €/m² zu erhöhen und den Herstellungsbeitragssatz für die Geschossfläche von derzeit 2,79 €/m² auf neu 2,98 €/m² zu erhöhen.

Abstimmungsergebnis.

JA	24 Stimmen
NEIN	0

b) Kalkulation der Verbrauchsgebühren

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, folgende Grund- und Verbrauchsgebühren gemäß Variante 2:

Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

bis 4 m ³ /h – entspricht Nenndurchfluss (Qn)	2,5 m ³ /h - :	50,00 €/Jahr
bis 10 m ³ /h – entspricht Nenndurchfluss (Qn)	6,0 m ³ /h - :	75,00 €/Jahr
bis 16 m ³ /h – entspricht Nenndurchfluss (Qn)	10,0 m ³ /h - :	95,00 €/Jahr
über 16 m ³ /h – entspricht Nenndurchfluss größer(Qn)	10,0 m ³ /h - :	640,00 €/Jahr

Die Grundgebühr für einen Bauwasserzähler oder einen sonstigen beweglichen Wasserzähler beträgt 75,00 € pro Entlehnung.

Die Grundgebühr für einen Feuerlöschanschluss beträgt 140,00 € pro Jahr.

Die Verbrauchsgebühr beträgt 0,79 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

Abstimmungsergebnis:

JA	23 Stimmen
NEIN	1 Stimme

c) Neuerlass der Beitrags- und Gebührensatzung

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt , folgende Satzung zu erlassen:

Abstimmungsergebnis:

JA 24 Stimmen

NEIN 0

**Beitrags- und Gebührensatzung
zur Wasserabgabesatzung
der STADT FREILASSING
(BGS/WAS)**

vom __.__.____

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Freilassing folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung:

**§ 1
Beitragserhebung**

Die Stadt Freilassing erhebt zur Deckung ihres Aufwands für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung in den in § 1 Wasserabgabesatzung (WAS) beschriebenen Gebieten einen Beitrag.

**§ 2
Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird erhoben für

1. bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht
oder
2. tatsächlich angeschlossene Grundstücke.

§ 3
Entstehen der Beitragsschuld; Übergangsregelung

- (1) Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinn des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die – zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.
- (2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.
Beitragstatbestände, die von der Wasserleitungsordnung (mit Beitragsregelungen) vom 16.1.1957 sowie den Beitrags- und Gebührensatzungen zur Wasserabgabe-satzung der Stadt Freilassing vom 12.2.1968, vom 26.5.1976 und vom 1.10.1996 erfasst werden sollten, werden als abgeschlossen behandelt, soweit bestandskräftige Veranlagungen vorliegen. Wurden solche Beitragstatbestände nach den genannten Satzungen nicht oder nicht vollständig veranlagt oder sind Beitragsbescheide noch nicht bestandskräftig, dann bemisst sich der Beitrag nach der vorliegenden Satzung. Soweit sich dabei ein höherer Beitrag als nach der jeweils maßgeblichen Satzung ergibt, wird dieser nicht erhoben.

§ 4
Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5
Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 1.500. m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten
 - bei bebauten Grundstücken auf das 3-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 1.500 m²,
 - bei unbebauten Grundstücken auf 1.500 m² begrenzt.

Bei sonstigen tatsächlich angeschlossenen, nicht bebaubaren Grundstücken ist die Grundstücksfläche zu berechnen, höchstens jedoch 1.500 m².

- (2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an

die Wasserversorgung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Wasserversorgung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

- (3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.
- (4) Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht. Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere
- im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet worden sind,
 - im Fall der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Fall des Abs. 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche,
 - im Fall der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils im Sinn des § 5 Abs. 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.
- (5) Wird ein unbebautes, aber bebaubares Grundstück, für das ein Beitrag nach Abs. 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, wird der Beitrag nach Abzug der nach Abs. 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. Dieser Betrag ist nachzuentrichten. Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet worden ist.

§ 6 **Beitragssatz**

- (1) Der Beitrag beträgt

a) pro m ² Grundstücksfläche:	1,67 €
b) pro m ² Geschossfläche:	2,98 €

§ 7 **Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7a **Beitragsablösung**

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8 **Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse**

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der Grundstücksanschlüsse im Sinn des § 3 WAS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. § 7 gilt entsprechend. Der Erstattungsanspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe des Erstattungsbescheides fällig.
- (3) Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9 **Gebührenerhebung**

Die Stadt Freilassing erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grundgebühren (§ 9a) und Verbrauchsgebühren (§ 10).

§ 9a **Grundgebühr**

- (1) Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss (Q3) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, wird die Grundgebühr nach der Summe des Dauerdurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.
- (2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

bis 4 m³/h – entspricht Nenndurchfluss (Qn) 2,5 m³/h - : 50,00 €/Jahr
bis 10 m³/h – entspricht Nenndurchfluss (Qn) 6,0 m³/h - : 75,00 €/Jahr
bis 16 m³/h – entspricht Nenndurchfluss (Qn) 10,0 m³/h - : 95,00 €/Jahr
über 16 m³/h – entspricht Nenndurchfluss größer (Qn) 10,0 m³/h - : 640,00 €/Jahr

- (3) Die Grundgebühr für einen Bauwasserzähler oder einen sonstigen beweglichen Wasserzähler beträgt 75,00 € pro Entleihung
- (4) Die Grundgebühr für einen Feuerlöschanschluss beträgt 140,00 € pro Jahr.

§ 10 **Verbrauchsgebühr**

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. Die Gebühr beträgt
0,79 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.
- (2) Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler ermittelt.
- Er ist von der Stadt Freilassing zu schätzen, wenn
1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist,
 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
- (3) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Gebühr
0,79 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

§ 11 **Entstehen der Gebührenschuld**

- (1) Die Verbrauchsgebühr entsteht mit der Wasserentnahme.
- (2) Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Der Tag wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt. Im Übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.

§ 12 **Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührensschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.
- (2) Gebührensschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.
- (3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 13 **Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung**

- (1) Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und die Verbrauchsgebühr werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührensschuld sind zum 15. März, 15. Juni, 15. September jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, setzt die Stadt Freilassing die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauchs fest. Die Jahresgesamtabrechnung erfolgt jeweils im Dezember des gleichen Jahres.

§ 14 **Mehrwertsteuer**

Zu den Beiträgen, Kostenerstattungsansprüchen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 15 **Pflichten der Beitrags- und Gebührensschuldner**

Die Beitrags- und Gebührensschuldner sind verpflichtet, der Stadt Freilassing für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 16 **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 1. November 2011 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 1. Oktober 1996 mit den dazu ergangenen Änderungen außer Kraft.

4. Neu-Erlass der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung

Stadtratsmitglied Hagenauer verlässt um 18.46 Uhr die Sitzung. Damit sind 23 Mitglieder des Stadtrates anwesend und stimmberechtigt.

Stadtratsmitglied Utzmeier verlässt um 18.46 Uhr die Sitzung. Damit sind 22 Mitglieder des Stadtrates anwesend und stimmberechtigt.

Seit drei Jahren liegt eine Mustersatzung (gemeinsame Fassung des Bayer. Staatsmin. d. Innern und des Gemeindetages vor. Dazu sind Erläuterungen von Frau Thimet vom Bayer. Gemeindetag ergangen.

Die neue Mustersatzung ist eine Empfehlung; es besteht keine Pflicht, aufgrund des neuen Musters das örtliche Satzungsrecht anzupassen.

Das Muster bzw. die Erläuterungen von Frau Thimet beinhalten

- Überarbeitungsempfehlungen
- eingearbeitete Rechtsprechung sowie
- Gesetzesänderungen

Bereits im Jahr 2009 wurde hier begonnen, eine neue Satzung zu erstellen. Dies wurde dann zurückgestellt, da auch für die Stammsatzung (Entwässerungssatzung) eine neue Mustersatzung erlassen werden sollte. Es war damals vorgesehen, diese beiden Satzungen gemeinsam neu zu erlassen.

Sachstand derzeit ist, dass dieses Satzungsmuster immer noch beim Ministerium und beim Gemeindetag in Arbeit ist.

Aktueller Anlass zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

Die Stadtwerke haben die Beiträge und Gebühren für **Wasser** neu kalkuliert. Schon deshalb wäre die Wasser-Beitrags- und Gebührensatzung zu ändern gewesen. Es wurde nun in diesem Zusammenhang die gesamte Satzung nach den neuesten Empfehlungen und Rechtsprechungen überarbeitet.

Dies war Anlass, auch die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung insgesamt nach den neuen Empfehlungen neu zu fassen und ab dem gleichen Zeitpunkt zu erlassen.

Beide Satzungen sollten hinsichtlich des Teils über die Beitragserhebung den gleichen Text aufweisen. Einzelne abweichende Regelungen sind nicht praktikabel.

Weitere Erläuterungen hierzu:

Zusätzlich eingefügt wurde eine erweiterte Übergangsregelung (§ 3 Abs. 2 Satz 2 – 4) Bei der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung ergibt sich die Problematik, dass teilweise frühere Satzungen (Satzungen vor der Satzung im Oktober 1996) wegen Ausfertigungsfehler (Unterschrift vor Genehmigung) nichtig waren. Bei nichtigen Satzungen kann eigentlich keine Beitragspflicht entstehen bzw. verjähren. Wegen Vertrauensschutz des Bürgers sollte hier eine erweiterte Übergangsregelung in die Satzung mit aufgenommen werden. Damit gelten alle früher erhobenen oder nicht erhobenen Beiträge als abgeschlossen. Diese erweiterte Übergangsregelung hat der Prüfer der Stadt-

werke anlässlich der Neukalkulation der Beiträge und Gebühren empfohlen. Sie ist ebenso eine Empfehlung von Frau Thimet vom Bayer. Gemeindetag.

Hinsichtlich der Niederschlagsabwassergebühr wurden viele Formulierungen der bisherigen Satzung beibehalten, da diese Regelung erst ab 1. Januar 2007 in Kraft ist und keine Änderungen hinsichtlich der Erhebung und der Zahlung erwünscht sind.

Eine Erhöhung der Beiträge und Gebühren wurde von der Finanzverwaltung geprüft. Hier ist derzeit Nichts zu veranlassen.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, folgende Satzung zu erlassen:

Abstimmungsergebnis:

JA	22 Stimmen
NEIN	0

**Beitrags- und Gebührensatzung
zur Entwässerungssatzung
der STADT FREILASSING
(BGS/EWS)**

Vom 2011

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Freilassing folgende

Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

**§ 1
Beitragserhebung**

Die Stadt Freilassing erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung in den in § 1 Entwässerungssatzung (EWS) beschriebenen Gebieten je einen Beitrag.

**§ 2
Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht oder
2. sie – auch aufgrund einer Sondervereinbarung – an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3

Entstehen der Beitragsschuld; Übergangsregelung

(1) Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinne des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die - zusätzliche - Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

(2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

Beitragstatbestände, die von vorangegangenen Satzungen erfasst werden sollten, werden als abgeschlossen behandelt, soweit bestandskräftige Veranlagungen vorliegen. Wurden solche Beitragstatbestände nicht oder nicht vollständig veranlagt oder sind Beitragsbescheide nicht bestandskräftig, dann bemisst sich der Beitrag nach der vorliegenden Satzung. Soweit sich dabei ein höherer Beitrag als nach früherem Satzungsrecht ergibt, wird dieser nicht erhoben.

§ 4

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5

Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 1.500 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten

- bei bebauten Grundstücken auf das 3-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 1.500 m²,
- bei unbebauten Grundstücken auf 1.500 m² begrenzt.

Bei sonstigen tatsächlich angeschlossenen, nicht bebaubaren Grundstücken ist die Grundstücksfläche zu berechnen, höchstens jedoch 1.500 m².

(2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind.

Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.

(4) Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht.

Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere,

- im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet worden sind,
- im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Absatzes 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche,
- im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils i. S. d. § 5 Abs. 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.

(5) Wird ein unbebautes, aber bebaubares Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Absatz 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. Dieser Betrag ist nach zu entrichten.

Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet worden ist.

§ 6 **Beitragssatz**

(1) Der Beitrag beträgt

- | | |
|---|--------|
| a) pro m ² Grundstücksfläche | 1,80 € |
| b) pro m ² Geschossfläche | 6,42 € |

(2) Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, wird der Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben. Fällt diese Beschränkung weg, wird der Grundstücksflächenbeitrag nacherhoben.

§ 7 **Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7 a **Beitragsablösung**

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8 **Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse**

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i.S.d.§ 3 EWS ist mit Ausnahme des Aufwands, der gem. § 8 Abs. 1 Satz 2 Entwässerungssatzung der öffentlichen Entwässerungsanlage zuzuordnen ist, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.

(2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. Der Erstattungsanspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe des Erstattungsbescheids fällig.

(3) Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9 **Gebührenerhebung**

Die Stadt Freilassing erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Schmutzwassergebühren und Niederschlagswassergebühren.

§ 10 **Schmutzwassergebühr**

(1) Die Schmutzwassergebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Gebühr beträgt 1,29 € pro Kubikmeter Schmutzwasser.

(2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung und aus der Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs.4 ausgeschlossen ist. Soweit sonstiges Schmutzwasser eingeleitet wird, ist für das Einleiten ebenfalls die Schmutzwassergebühr zu entrichten. Die Wassermengen werden durch geeichten Wasserzähler ermittelt.

Sie sind von der Stadt Freilassing zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

Werden die Wassermengen nicht vollständig über Wasserzähler erfasst, werden als dem Grundstück aus der Eigengewinnungsanlage zugeführte Wassermenge pauschal 15 m³ pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 30.6. mit Hauptwohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, neben der tatsächlich aus der öffentlichen Wasserversorgung abgenommenen angesetzt, insgesamt aber nicht weniger als 35 m³ pro Jahr und Einwohner. In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere Schätzungen möglich.

(3) Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Er ist grundsätzlich durch geeichte und verplombte Wasserzähler bzw. geeichte Messgeräte zu führen, die der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten fest zu installieren hat. Wird bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung der Wasserverbrauch nicht über Stallzwischenzähler ermittelt, gilt für jedes Stück Großvieh bzw. für jede Großvieheinheit eine Wassermenge von 20.m³ pro Jahr als nachgewiesen. Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. Der Nachweis der Viehzahl obliegt dem Gebührenpflichtigen; er kann durch Vorlage des Bescheids der Tierseuchenkasse erbracht werden.

- (4) Vom Abzug nach Absatz 3 sind ausgeschlossen
- a) Wassermengen bis zu 12 m³ jährlich,
 - b) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser und
 - c) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.

(5) Im Fall des § 10 Abs. 3 Sätze 3 bis 5 ist der Abzug auch insoweit begrenzt, als der Wasserverbrauch 35 m³ pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 30.6. mit Hauptwohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, unterschreiten würde. In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere betriebsbezogene Schätzungen möglich.

§ 10a **Niederschlagswassergebühr**

(1) Maßgeblich für den Anteil des jeweiligen Grundstücks an der Niederschlagswasserableitung in die Entwässerungseinrichtung ist die reduzierte Grundstücksfläche. Diese ergibt sich, wenn die Grundstücksfläche mit dem für das Grundstück geltenden Gebietsabflussbeiwert multipliziert wird. Der Gebietsabflussbeiwert stellt den im entsprechenden Gebiet durchschnittlich vorhandenen Anteil der bebauten und befestigten Flächen an der Gesamtgrundstücksfläche dar. Aufgrund dieser Satzung wird vermutet, dass die so ermittelte Fläche der tatsächlich bebauten und befestigten Fläche entspricht, von

der aus Niederschlagswasser in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird oder abfließt.

(2) Der Gebietsabflussbeiwert beträgt für:

a) für Klasse 0,10	0,10
b) für Klasse 0,15	0,15
c) für Klasse 0,20	0,20
d) für Klasse 0,25	0,25
e) für Klasse 0,35	0,35
f) für Klasse 0,50	0,50
g) für Klasse 0,70	0,70
h) für Klasse 0,90	0,90

Der für das jeweilige Grundstück maßgebliche Gebietsabflussbeiwert ergibt sich aus den Eintragungen in der Gebietsabflussbeiwertkarte 2006, Maßstab 1 : 5.000, die Bestandteil dieser Satzung ist, und die bei der Stadt niedergelegt ist. Sie kann dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

(3) Wird von einem Grundstück, das in einem Gebiet liegt, für das in der Gebietsabflussbeiwertkarte kein Gebietsabflussbeiwert festgesetzt ist, Niederschlagswasser in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet, so wird der Gebührenberechnung die tatsächlich bebaute und befestigte Fläche zugrunde gelegt, von der aus Niederschlagswasser eingeleitet wird oder abfließt. Diese Fläche ist durch den Gebührenschnldner zu ermitteln und an die Stadt zu melden. Kommt der Gebührenschnldner seiner Auskunftspflicht nicht nach, wird die Gebühr von Amts wegen mit einem Gebietsabflussbeiwert von 0,90 festgesetzt.

(4) Die Vermutung des Abs. 1 kann widerlegt werden, wenn nachgewiesen wird, dass die tatsächlich bebaute und befestigte Fläche, von der aus Niederschlagswasser in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird oder abfließt, um mindestens 20 % oder um mindestens 300 m² von der nach Abs. 1 ermittelten reduzierten Grundstücksfläche abweicht.

Der Antrag des Gebührenschnldners, die Gebühren nach der tatsächlich bebauten und befestigten Fläche zu berechnen, ist bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist für den Gebührenbescheid zu stellen. Anträge, die nach Ablauf der Widerspruchsfrist eingehen, werden ab dem der Antragstellung folgenden Monat berücksichtigt.

Der Nachweis ist dadurch zu führen, dass der Antragsteller anhand einer Planskizze die einzelnen Flächen, von denen aus Niederschlagswasser eingeleitet wird, genau bezeichnet und ihre Größe angibt.

(5) Die Gebühr bemisst sich nach der tatsächlich vorhandenen überbauten und befestigten Fläche, von der aus Niederschlagswasser in die öffentliche Entwässerungsanlage eingeleitet wird, wenn diese größer als die nach Absatz 1 ermittelte, reduzierte Grundstücksfläche ist.

Der Gebührenschnldner ist verpflichtet, dies der Stadt anzuzeigen und alle maßgeblichen, für die Berechnung der Gebührenschnld notwendigen Flächen der Stadt zu melden.

(6) Wird Niederschlagswasser versickert (z.B. Rigolenversickerung, Sickerschacht) oder zur weiteren Verwendung im Haushalts- bzw. Betriebswasserkreislauf gesammelt (z.B. Zisterne) und besteht ein Notüberlauf zur öffentlichen Entwässerungseinrichtung, wird eine pauschale Niederschlagswassergebühr aus 10 vom Hundert der reduzierten Flächen gemäß Absatz 1 oder der tatsächlich abflusswirksamen Fläche gemäß den Absätzen 3, 4 oder 5 errechnet.

(7) Für die Entscheidung sind die tatsächlichen Verhältnisse am 01.01. des Jahres, für das die Gebühr erhoben wird, oder, wenn die Gebührenpflicht erst im Laufe des Veranlagungszeitraums entsteht, die Verhältnisse zu Beginn der Gebührenpflicht maßgebend. Die tatsächlich bebaute und befestigte Grundstücksfläche bleibt auch für künftige Veranlagungszeiträume Gebührenmaßstab, bis sich die Grundstücksverhältnisse ändern. Änderungen der maßgeblichen Flächen hat der Gebührenschuldner unaufgefordert bekannt zu geben. Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(8) Wird bei Neuanschlüssen bereits vor Erlass des Gebührenbescheids bekannt, dass die Voraussetzungen des Absatzes 4 oder 5 vorliegen, kann die tatsächlich an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossene überbaute und befestigte Fläche von Amts wegen festgesetzt werden.

(9) Die Niederschlagswassergebühr beträgt 0,17 € pro m² abflusswirksame Fläche pro Jahr.

§ 10b **Gebührenabschläge**

Wird vor Einleitung der Abwässer i.S.d. § 10 dieser Satzung in die Entwässerungsanlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt, so ermäßigen sich die Schmutzwassergebühren um 40 % .

Das gilt nicht für Grundstücke mit gewerblichen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich bewirkt, dass die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad oder der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwässer entsprechen.

§ 11 **Gebührenzuschläge**

(1) Für Abwässer i.S.d. § 10 dieser Satzung, deren Beseitigung Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser von mehr als 30% übersteigen, wird ein Zuschlag bis zur Höhe des den Grenzwert übersteigenden Prozentsatzes des Kubikmeterpreises der Schmutzwassergebühr erhoben.

§ 12 **Entstehen der Gebührenschuld**

(1) Die Schmutzwassergebühr entsteht mit jeder Einleitung von Schmutzwasser in die Entwässerungsanlage.

(2) Die Niederschlagswassergebühr entsteht erstmals mit Beginn des Monats der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Der Monat wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt.

(3) Die Gebührenschild endet mit dem letzten Tag des Monats, in dem das Grundstück von der Entwässerungseinrichtung der Stadt abgetrennt wird

§ 13 **Gebührenschildner**

(1) Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.

(2) Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.

(3) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

§ 14 **Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung**

(1) Die Einleitung wird jährlich abgerechnet. Die Schmutzwasser- und die Niederschlagswassergebühr werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Auf die Schmutzwassergebührenschild sind zum 15.März., 15.Juni, 15.September jedes Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Stadt Freilassing die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest. Die Jahresgesamtabrechnung erfolgt jeweils im Dezember des gleichen Jahres.

(3) Erhebungszeitraum für die Niederschlagswassergebühr ist das Kalenderjahr. Die Niederschlagswassergebühr ist zu ¼ ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines Kalenderjahres fällig.

Kleinbeträge werden wie folgt fällig:

am 15. August eines Kalenderjahres der Jahresbetrag, wenn dieser 15,00 € nicht übersteigt.

am 15. Februar und 15. August eines Kalenderjahres zu je ½ des Jahresbetrages, wenn dieser 30,00 € nicht übersteigt.

Beginnt die Gebührenpflicht während des Jahres, so wird die Gebührenschild zeitanteilig nach Monaten berechnet und in gleichen Anteilen zu den in Satz 2 bezeichneten Terminen fällig.

Endet die Gebührenpflicht während des Jahres, so werden zu viel erhobene Vorauszahlungen erstattet.

§ 15

Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Stadt Freilassing für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

§ 16

In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am 1. November 2011 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 22.8.2006 mit den dazu ergangenen Änderungen außer Kraft.

5. Wünsche und Anfragen

Stadtratsmitglied Hagenauer kommt um 18.48 Uhr zur Sitzung zurück. Damit sind 23 Mitglieder des Stadtrates anwesend und stimmberechtigt.

Stadtratsmitglied Utzmeier kommt um 18.50 Uhr zur Sitzung zurück. Damit sind 24 Mitglieder des Stadtrates anwesend und stimmberechtigt.

Stadtratsmitglied Kapik verlässt um 18.50 Uhr endgültig die Sitzung. Damit sind 23 Mitglieder des Stadtrates anwesend und stimmberechtigt.

1. Bekanntgabe der in nicht-öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gem. § 21 Abs. 3 GeschO (3. Quartal)

STADTRAT

27.06.2011

Erwerb des Grundstücks des ehemaligen Containerplatzes an der Westendstraße von der Firma Aurelis

Die Stadt Freilassing erwarb von der Firma Aurelis Real Estate GmbH & Co.KG, Hopfenstr. 6, 80335 München die Fläche des ehemaligen Containerplatzes an der Westendstraße.

11.07.2011

Ausschreibung der Lieferung von Erdgas an die Stadt Freilassing für den Zeitraum ab 01.10.2011 bis 01.10.2013;

- a) **Bericht über das Gesamtergebnis**
- b) **Entscheidung über die Vergabe**

Der Stadtrat beschloss, den Auftrag für die Lieferung von Gas für Abnahmestellen der Stadt Freilassing nach dem Ergebnis der durchgeführten Ausschreibung (Fase 2, elektronische Auktion vom 11.07.2011) auf das jeweils wirtschaftlichste Angebot wie folgt zu vergeben:

Den Zuschlag für alle Teillose erhielt die Energie Südbayern GmbH, Ungsteiner Str. 31

HFA-Sitzung vom 04.07.2011

9. Bauvorhaben Generalsanierung Hauptschule und Umbau der Bücherei

- a) Vergabe LV 34, Vorhänge**
- b) Vergabe LV 35, Verdunklungen**
- c) Vergabe LV 52, Umzugsarbeiten**

a) Vergabe LV 34 Vorhänge

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss beschloss, den Auftrag für LV 34 Vorhänge an die Fa. Böhmler Objekteinrichtungen GmbH aus München zu vergeben.

b) Vergabe LV 35 Verdunklungen

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss beschloss, den Auftrag für LV 35 Verdunklungen an die Fa. Brichta GmbH aus Dillingen zu vergeben.

c) Vergabe LV 52, Umzugsarbeiten, Rückumzug Hauptschule, Kinderhort, VHS und Musikschule.

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss beschloss, dass der Auftrag zu LV 52, Umzugsarbeiten Hauptschule und Hort, an die Fa. Engelbert Hofer GmbH & Co.KG aus Traunstein vergeben wird.

Der Stadtrat nimmt Kenntnis.

2. Aktueller Sachstand zum Flughafen Salzburg

Stabsstellenleiter Dr. Zeeb informiert, das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung habe inzwischen die Wiederaufnahme des ruhenden Verfahrens zur

Untätigkeitsklage der Stadt Freilassing sowie den Gemeinden Ainring und Saaldorf-Surheim beantragt. Das Ministerium habe allerdings auch Ende September eine Verlängerung der Frist zur Stellungnahme bis zum 15.11.2011 beim Gericht beantragt. Insofern werde in den nächsten Wochen kein Verhandlungstermin angesetzt.

Derzeit werde von den betroffenen Anliegergemeinden die weitere Vorgehensweise beraten. Das bei Rechtsanwalt Weben aus Innsbruck in Auftrag gegebene Gutachten zur Rechtswirksamkeit des Ediktalverfahrens sei fertig, wobei noch auf eine Zusammenfassung von Rechtsanwalt Prof. Eiding gewartet werde.

Stadtratsmitglied Bernhard Schmäh will wissen, warum der Antrag der Brodhausener Bürger vom 16. Mai nicht nach den enthaltenen Punkten abgearbeitet, sondern an übergeordnete Stellen weitergeleitet worden sei.

Stabsstellenleiter Dr. Zeeb erklärt, zu den Anträgen verschiedener Stadtratsfraktionen und Eingaben von Bürgern könne mitgeteilt werden, dass die sich daraus ergebenden Fragen derzeit mit den zuständigen Behörden (Ministerien, Regierung von Oberbayern) abgearbeitet würden. Sobald alle Antworten vorlägen, werde die Angelegenheit im Stadtrat behandelt.

Der Stadtrat nimmt Kenntnis.

3. Besucherzahlen Lokwelt 3. Quartal 2011

Die Lokwelt verzeichnete im **dritten Quartal 2011** folgende Besucherzahlen:

Juli 2011: **2 875** Besucherinnen und Besucher

August 2011: **2 550** Besucherinnen und Besucher

September 2011: **3 929** Besucherinnen und Besucher

Besucherzahl (3. Quartal) gesamt: **9 354**

Im 3. Quartal des Jahres **2010** kamen **9 754** Besucher in die Lokwelt.

Die Besucherzahlen sind auch stark wetterabhängig. So waren im besonders verregneten August 2010 über 5.000 Besucher zu verzeichnen (1.000 beim Bahnjubiläum)

Ein Höhepunkt im dritten Quartal war die „5 Jahre Lokwelt“ Feier am 10. September. Es fanden sich über den Tag verteilt etwa 2.500 "Gratulanten" ein, unter ihnen der Deutsche Bundesverkehrsminister Dr. Peter Ramsauer, Landrat Georg Grabner, viele Honoratioren aus dem Berchtesgadener Land und Salzburg, auch Sylvia Hladky, die Leiterin des Verkehrszentrums des Deutschen Museums München. Den Besuchern wurde ab 10.00 Uhr ein buntes Programm geboten: Eine große Fahrzeugschau im Außenbereich unter Beteiligung von DB, ÖBB, SLB, BLB und der Firma Robel, Infostände, Frühschoppen mit den Tiger Rags, Kinderschminken und die pünktlich zum Jubiläum um eine große Fahrschleife erweiterte Gartenbahn war in Betrieb.

Während der Sommer - Sonderöffnungszeiten konnten sich die Besucher in der Ausstellung „Go Easy – Go Bahn“, die auf großes Interesse stieß, über die Geschichte der Bahnwerbung informieren.

Auch dieses Jahr waren die Jazzfrühschoppen wieder ein Besuchermagnet, besonders hervorzuheben ist der August – Jazzfrühschoppen mit „Nane & Band“, zu dem an die 240 Gäste in die Lokwelt kamen.

Der Stadtrat nimmt Kenntnis.

4. Zielabweichungsverfahren auf Antrag der Gemeinde Ainring für die Verlagerung eines Zweirad-Centers

Bauamtsleiter Brüderl teilt mit, das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie habe der Stadt Freilassing zum Zielabweichungsverfahren auf Antrag der Gemeinde Ainring für die Verlagerung eines Zweirad-Centers die Gelegenheit gegeben, bis spätestens 14. Oktober Stellung zu nehmen. Das Anhörungsschreiben ist dem Original dieser Niederschrift als **Anlage 1** beigelegt.

Nachdem die davon betroffenen Sortimente „Fahrräder und Zubehör“ sowie „Sport- und Campingartikel“ in der Innenstadt bzw. im Ortskern von Freilassing nicht angeboten würden, sei die Stadt von dem Zielabweichungsverfahren nicht unmittelbar betroffen. In der letzten Sitzung der Fraktionssprecher sei deshalb vereinbart worden, hierzu keine Stellungnahme abzugeben.

Stadtratsmitglied Braun möchte wissen, ob bereits bekannt sei, wie der dann freistehende Altbau des Zweirad-Centers genutzt werde.

Bauamtsleiter Brüderl erklärt, dass der Stadt hierzu noch keine näheren Einzelheiten bekannt seien.

Stadtratsmitglied Hagenauer fragt, welche Fläche der freiwerdende Altbau aufweise.

Bauamtsleiter Brüderl informiert, es handle sich um eine Fläche von etwa 1.800m².

Der Stadtrat nimmt Kenntnis.

5. Änderung des ursprünglich vorgesehenen Termins der Bürgerversammlung

Erster Bürgermeister Flatscher gibt bekannt, dass die ursprünglich für 15. November vorgesehene Bürgerversammlung verschoben worden sei.

Als neuer Termin sei Donnerstag, 1. Dezember (voraussichtlich ab 18:30 Uhr), eingeplant. Die Bürgerversammlung werde an diesem Tag mit der dritten großen Bürgerbeteiligungsveranstaltung im Rahmen der Erstellung des Integrierten Stadtentwicklungskonzepts „gemeinsam.gestalten“ verbunden.

Der Stadtrat nimmt Kenntnis.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, schließt **Erster Bürgermeister Josef Flatscher** die öffentliche Sitzung um 19.13 Uhr.

Die Sitzungsniederschrift wird genehmigt in der Stadtratssitzung am 31.10.2011.

Freilassing, 10.10.2011
STADT FREILASSING

Schriftführer:

Josef Flatscher
Erster Bürgermeister

Helmut Wimmer